

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 16

14. September 2011

40. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 05.09.2011 zwischen den Gemeinden Haibach und Rattiszell zur öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Herrnehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg, Gemeinde Rattiszell vom 08.09.2011	118 - 120
2. <i>Umstufung, Widmung und Umbenennung von Teilstrecken der Kreisstraße SR 22 bei Schambach in der Gemeinde Straßkirchen.</i>	121
3. Kraftloserklärung / Aufgebot	122
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV	123/124

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

21-8630/3

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 05.09.2011 zwischen den
Gemeinden Haibach und Rattiszell zur öffentlichen Wasserversorgung der
Ortsteile Herrnehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg, Gemeinde Rattiszell
vom 08.09.2011**

Die Gemeinden Haibach und Rattiszell haben eine Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Ortsteile Herrnehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg, Gemeinde Rattiszell, abgeschlossen. Die Genehmigung gem. Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.09.2011 Nr. 21 - 8630/3 erteilt. Die Zweckvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

**I.
Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Haibach und der Gemeinde Rattiszell
zur öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Herrnehlburg, Oberweinberg
und Unterweinberg**

Zum Zwecke der Wasserversorgung wird

zwischen

der Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach,
vertreten durch 1. Bürgermeister Alois Rainer

und der

der Gemeinde Rattiszell, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Manfred Reiner

gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes
Straubing-Bogen vom 08.09.2011
Az: 21-8630/3

§ 1 Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Rattiszell überträgt der Gemeinde Haibach die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeindeteile Herrnehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg der Gemeinde Rattiszell.
- (2) Der Umfang des grundsätzlichen Versorgungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (1) Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1, überträgt die Gemeinde Rattiszell gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Gleichzeitig wird vereinbart, dass mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Haibach vom 01.09.2004 (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Haibach vom 01.09.2004 (BGS-WAS), geändert mit 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009, der Gemeinde Haibach unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung findet.

§ 3 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn den beteiligten Gemeinden wegen geänderter Bedingungen eine Bindung an diese Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung

Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird – nach deren Genehmigung – am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Haibach, 05.09.2011
Gemeinde Haibach

Rattiszell, 05.09.2011
Gemeinde Rattiszell

gez.
Alois Rainer
1. Bürgermeister

gez.
Manfred Reiner
1. Bürgermeister

II. Genehmigung

Die von den Gemeinderäten Haibach und Rattiszell am 15.10.2009 bzw. am 11.08.2011 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Haibach und Rattiszell zur Wasserversorgung der Ortsteile Herrnehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg, Gemeinde Rattiszell, wird gem. Art. 12 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom Landratsamt Straubing-Bogen als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt.

Straubing, 12.09.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Ranker
Regierungsinspektor

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wir bitten um Aufnahme des folgenden Textes in das Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen:

Landkreis Straubing-Bogen, Straßenbaubehörde

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 7.9.2011 Nr. 53 - 631 - 3/1

Umstufung, Widmung und Umbenennung von Teilstrecken der Kreisstraße SR 22 bei Schambach in der Gemeinde Straßkirchen.

Im Zuge der Maßnahme „SR 22 Umgehung Schambach“ zur Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt Schambach wird am östlichen Ortsrand von Schambach die neue Umgehungsstraße SR 22 zur Kreisstraße gewidmet. Zugleich hat sich die Verkehrsbedeutung für eine Teilstrecke der ehemaligen Ortsdurchfahrt der SR 22 zw. dem Vitusplatz an der SR 19 und dem nordöstlichen Ortsende von Schambach geändert, diese ist auf Grund der Verkehrsbedeutung für den überörtlichen Verkehr entbehrlich und wird zum 31.12.2011 zur Ortsstraße bzw. zur Gemeindeverbindungsstraße und zum öffentlichen Feld- und Waldweg durch die Gemeinde Straßkirchen abgestuft. (Art . 7 Abs. 1 BayStrWG)

Kreisstraße SR 22

Die Widmung der Neubaustrecke „Ortsumgehung von Schambach“ von Station 0,000 bis Station 1,231 jeweils in Abschnitt 140 zur Kreisstraße SR 22 wird zum 31.12.2011 wirksam. Baulastträger hierfür ist der Landkreis Straubing-Bogen. (Art . 6 BayStrWG). Zugleich hat sich die Verkehrsbedeutung für eine Teilstrecke der ehemaligen Ortsdurchfahrt der SR 22 zw. dem Vitusplatz an der SR 19 und dem nordöstlichen Ortsende von Schambach geändert, diese ist auf Grund der Verkehrsbedeutung für den überörtlichen Verkehr entbehrlich. Die Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße SR 22 von km (alt) 0,000 bis km (alt) 0,840 zur Ortsstraße, von km (alt) 0,840 bis km (alt) 0,959 zur Gemeindeverbindungsstraße und von km (alt) 0,959 bis km (alt) 1,117 zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird zum 31.12.2011 wirksam (Art. 7 BayStrWG). Neuer Baulastträger ist jeweils die Gemeinde Straßkirchen.

Zeitgleich erfolgt die Umbenennung einer Teilstrecke (= gesamte obere Dorfstraße in Schambach) der bisherigen Kreisstraße SR 22 zur künftigen SR 19

Die Unterlagen können beim Landratsamt Straubing - Bogen, Tiefbauverwaltung, Dr. Kumpfmüller-Str. 5, 94315 Straubing, in der Zeit von Mo. - Do. 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, 13⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr und Fr. 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr eingesehen werden.

Straubing , den 14.09.2011

Landratsamt Straubing-Bogen
Tiefbauverwaltung

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3402430262 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 08.09.2011

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Gabriele Arenz, Gebietsdirektorin

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402569713 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 07.09.2011

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Gabriele Arenz, Gebietsdirektorin

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HT Huber Treuhand GmbH, Bahnhofstr. 1, 94315 Straubing beauftragt, den Jahresabschluss 2010 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2010 wurde nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Zweckverbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Straubing, 27.06.2011

HT Huber Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Wuddi
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 29.07.2011 den geprüften Jahresabschluss 2010, welcher in der Bilanz zum 31.12.2010 mit 27.563.838,48 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2010 mit einem Jahresgewinn von 7.550.024,91 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2011 bis 05.10.2011 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZAW-SR an der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft Straubing mbH für das Jahr 2010 aus.

Straubing, 22.08.2011

Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

gez. Alfred Reisinger
Verbandsvorsitzender